



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

---

# RICHTLINIEN

für Förderungen und Aufträge zur  
Steigerung der Verkehrssicherheit  
aus Mitteln des Österreichischen  
Verkehrssicherheitsfonds  
**(VSF-Richtlinien)**



---

**Mai 2011**

## INHALT

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Förderung</b> .....	<b>3</b>
2.1	Rechtsgrundlagen .....	3
2.1.1	Allgemeine Grundlagen für Förderungen aus Bundesmitteln.....	3
2.1.2	Grundlagen für Förderungen aus Mitteln des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds.....	3
2.2	Definitionen .....	3
2.2.1	Förderungsbegriff und –arten .....	3
2.2.2	Abgrenzung zum Werkvertrag.....	3
2.3	Mittel des VSF und Mittelverfügung .....	4
2.4	Mittelverwendung und Ziele der Förderung.....	4
2.5	Verwaltung des VSF.....	5
2.6	Haushaltsrechtliche Förderungsvoraussetzungen .....	5
2.6.1	Allgemeines.....	5
2.6.2	Zusammenwirken, gemeinsames Vorgehen und Einvernehmen bei der Gewährung von Förderungen .....	5
2.7	Allgemeine Förderungsbestimmungen.....	6
2.7.1	Fachliche Fähigkeiten des Förderungswerbers.....	6
2.7.2	Beginn der Leistung .....	6
2.7.3	Gesamtfinanzierung der Leistung.....	7
2.8	Gewährung und Abwicklung der Förderung.....	7
2.8.1	Förderungsansuchen .....	7
2.8.2	Weitere Behandlung des Förderungsansuchens .....	8
2.9	Beirats- und Jurybestimmungen.....	17
2.9.1	Aufgaben und Kompetenzen.....	17
2.9.2	Mitglieder, Bestellungsweise und -dauer.....	17
2.9.3	Vorsitz des Beirates bzw. der Jury .....	18
2.9.4	Einberufung des Beirates bzw. der Jury.....	18
2.9.5	Leitung und Ablauf der Sitzungen .....	19
2.9.6	Niederschriften .....	19
2.9.7	Beschlussfassung .....	19
2.9.8	Befangenheit .....	19
2.9.9	Koordinierende Besprechung.....	19
<b>3</b>	<b>Aufträge</b> .....	<b>20</b>
3.1	Rechtsgrundlagen .....	20
3.1.1	Allgemeine Grundlagen für Aufträge .....	20
3.1.2	Grundlagen für Aufträge aus Mitteln des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds.....	20
3.2	Definitionen .....	20
3.2.1	Aufträge.....	20
3.3	Abwicklung von Beauftragungen.....	20
3.3.1	Ministerentscheid .....	20
3.3.2	Vergaberechtliche Abwicklung .....	20
3.3.3	Werkvertragsinhalte .....	21
3.3.4	Publikation.....	22
3.3.5	Unterlagen - Geräte.....	22
3.3.6	Subauftragnehmer.....	22

3.3.7	Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen.....	22
3.3.8	Datenverwendung durch den VSF .....	22
3.3.9	Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz.....	22
3.3.10	Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht.....	23
3.3.11	Vertragsbestandteile .....	23
3.3.12	Allgemeine Vertragsbedingungen .....	23
<b>4</b>	<b>Evaluierung der auf Grund der Richtlinien geförderten Maßnahmen.....</b>	<b>27</b>
<b>5</b>	<b>In-Kraft-Treten und Geltungsdauer der Richtlinien .....</b>	<b>27</b>
<b>6</b>	<b>Außer-Kraft-Treten bisheriger Richtlinien .....</b>	<b>27</b>

## 1 Einleitung

Zur Hebung der Verkehrssicherheit in Österreich wurde der „Österreichische Verkehrssicherheitsfonds“ (VSF) geschaffen und beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) eingerichtet.

## 2 Förderung

### 2.1 Rechtsgrundlagen

#### 2.1.1 Allgemeine Grundlagen für Förderungen aus Bundesmitteln

- a) Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 1986, i.d.g.F.
- b) Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR) 2004, i.d.g.F.  
Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR 2004) gelten zu sondergesetzlich geregelten Richtlinien nur subsidiär.

#### 2.1.2 Grundlagen für Förderungen aus Mitteln des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds

- a) § 131a Kraftfahrgesetz (KFG) 1967, i.d.g.F.
- b) gegenständliche Richtlinien

### 2.2 Definitionen

#### 2.2.1 Förderungsbegriff und –arten

(1) Förderungen sind Ausgaben des Bundes für Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) einer außerhalb der Bundesverwaltung stehenden natürlichen oder juristischen Person oder Personengemeinschaft (insbesondere Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) auf Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

(2) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für eine einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung (z.B. Durchführung eines Einzelprojektes) gewährt. In der Regel werden „Anschubförderungen“ gewährt, kontinuierliche Förderungen von Projekten sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

(3) Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird nicht begründet.

#### 2.2.2 Abgrenzung zum Werkvertrag

Die Förderung ist ein Zuschuss durch den die Erbringung einer Leistung im Interesse des Gemeinwohls erst möglich gemacht wird. Die Förderleistung verbleibt im Eigentum des Fördernehmers - es findet kein Eigentumsübergang statt (davon unberührt ist ein allfälliges vertraglich geregeltes Mitnutzungsrecht des bmvit hinsichtlich der Projektergebnisse, z.B. durch

Veröffentlichung der Ergebnisse). Beim Förderungsnehmer entsteht kein Umsatz. Im Gegensatz zum Werkvertrag wird bei einer Förderung keine geldwerte Leistung erbracht, für die im Gegenzug das Werkvertragsentgelt geleistet würde.

### **2.3 Mittel des VSF und Mittelverfügung**

(1) Die Mittel des VSF werden aufgebracht durch:

- a) Einnahmen aus den Abgaben und Kostenbeiträgen gemäß § 48a KFG 1967 Abs. 3 und 4 für die Zuwendung eines Wunschkennzeichens pro Kennzeichen,
- b) Einnahmen aus dem Vollzug der Strafbestimmungen gemäß §§23 und 24 des GütbefG. 1995,
- c) sonstige Zuwendung,
- d) Erträge aus Veranlagungen.

(2) Die Verfügung über die Mittel des VSF obliegt dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Er kann sich hinsichtlich der Gewährung von Mitteln der sachverständigen Beratung eines Beirats bedienen. Die Förderentscheidung obliegt dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

### **2.4 Mittelverwendung und Ziele der Förderung**

(1) Die Mittel des Fonds sind in Abstimmung mit den kurz-, mittel- und langfristig geplanten Zielen und Maßnahmen des vom bmvit herausgegebenen Verkehrssicherheitsprogramms zweckgebunden zu verwenden für:

- a) die Förderung von allgemeinen Maßnahmen und konkreten Projekten zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere der Förderung der Verkehrserziehung;
- b) die Durchführung von Studien und Forschungen sowie für Informationen über Forschungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
- c) vorbereitende Maßnahmen der Planung und Erarbeitung von Orientierungshilfen für Planungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
- d) die Unterstützung der Behörden bei der Administration der Kennzeichen im Sinne des § 48a Abs. 6 KFG 1967 sowie für Maßnahmen zu deren Verbreitung;
- e) die Verwaltung und Aufteilung der dem Fonds zufließenden Einnahmen.

(2) Die Verfügung über Mittel gemäß Punkt 2.4(1)e, dazu gehören beispielsweise auch die grafische Gestaltung von Logos oder Informationsmaterialien über den VSF und seine Aktivitäten, liegt bei einer Größenordnung von € 15.000,- bei der Geschäftsführung des VSF

(3) Eine Leistung ist förderungswürdig, wenn an ihr ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und sie daher geeignet ist, zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohles oder zur Hebung des zwischenstaatlichen und internationalen Ansehens der Republik Österreich oder zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht beizutragen. Allgemeiner Zweck jeder Förderung ist primär die Hilfe zur Selbsthilfe.

(4) Der VSF fördert in der Regel nur Projekte, die über den Interessensbereich eines einzelnen Bundeslandes hinausgehen. Regional begrenzte Projekte werden dann gefördert, wenn daraus Erkenntnisse über eine bundesweite Ausdehnung hervorgehen (Pilotprojekte).

(5) Der VSF fördert in der Regel keine reine Grundlagenforschung. Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei praxisnahen Maßnahmen und Erkenntnissen, die primär der Erhöhung der Verkehrssicherheit dienen.

(6) Für die Förderung hervorragender abgeschlossener Projekte aus dem akademischen Bereich (Diplomarbeiten oder Dissertationen), von denen ein positiver Einfluss auf die Verkehrssicherheit zu erwarten ist, können Anerkennungsbeiträge zuerkannt werden. Diese betragen bis zu € 2.000,-- für Diplomarbeiten an Fachhochschulen und Universitäten und bis zu € 3.000,-- für Dissertationen. Der tatsächliche Förderungsbetrag wird entsprechend dem der Arbeit zugrunde liegenden Aufwand und Nutzen festgelegt. Die Zuerkennung des Anerkennungsbeitrages erfolgt durch die Geschäftsführung des VSF.

## **2.5 Verwaltung des VSF**

(1) Der Fonds wurde beim bmvit eingerichtet und wird von dort verwaltet.

(2) Die Geschäftsführung des VSF obliegt der nach der Geschäftseinteilung des bmvit zuständigen Organisationseinheit (derzeit Abt. II/ST2 – Technik und Verkehrssicherheit).

(3) Die Geschäftsführung des VSF hat dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie spätestens bis zum 30. April des Folgejahres einen zusammenfassenden Bericht (= Geschäftsbericht) über die Tätigkeit des VSF, insbesondere über die Verwendung der Fondsmittel und Einnahmen aus Veranlagungen, im abgelaufenen Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) vorzulegen.

(4) Dieser Bericht ist auch allen Mitgliedern des Beirates zur Kenntnis zu bringen.

## **2.6 Haushaltsrechtliche Förderungsvoraussetzungen**

### **2.6.1 Allgemeines**

(1) Eine Förderung ist nur zulässig, wenn:

a) die förderungswürdige Leistung im Einklang mit der Widmung des einschlägigen Ausgabenansatzes des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes steht und die Bedeckbarkeit der für den betreffenden Verwendungszweck erforderlichen Bundesmittel unter Bedachtnahme auf §§ 37, 40, 42 bis 45 BHG sowie auf das Bundesfinanzrahmengesetz gesichert erscheint und

b) der Einsatz der Bundesmittel mit den Zielen des § 2 Abs. 1 BHG in Einklang steht.

(2) Der VSF trägt Sorge, dass die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung berücksichtigt wird.

### **2.6.2 Zusammenwirken, gemeinsames Vorgehen und Einvernehmen bei der Gewährung von Förderungen**

#### **2.6.2.1 Förderung durch den VSF allein**

Übersteigt die vom VSF beabsichtigte Förderung im Einzelfall den in den Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Betrag, so darf sie erst nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen gewährt werden.

#### **2.6.2.2 Förderungen durch mehrere anweisende Organe**

(1) Beabsichtigt der VSF gemeinsam mit anderen anweisenden Organen demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gemeinsam Förderungen zu gewähren, so haben sie einander vor Gewährung der Förderung zu verständigen und auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

(2) Übersteigt der Gesamtbetrag einer gemeinsamen Förderung für dieselbe Leistung den in den Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgesetzten Betrag, so darf die Förderung erst nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen gewährt werden.

### **2.6.2.3 Förderungen gemeinsam mit anderen Rechtsträgern**

Sofern auch andere Rechtsträger einen Förderungswerber für dieselbe Leistung zu fördern beabsichtigen, hat der VSF auf eine abgestimmte Vorgangsweise mit diesen Rechtsträgern hinzuwirken.

### **2.6.2.4 Vorbelastungen**

Falls die Eigenart der Leistung des Förderungswerbers von vornherein in Bezug auf die Förderung die Eingehung rechtsverbindlicher Verpflichtungen des VSF erfordert, zu deren Erfüllung nach Maßgabe ihrer Fälligkeit in künftigen Finanzjahren Ausgaben zu leisten sein werden (Vorbelastungen), gelten die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (§ 45 BHG).

### **2.6.2.5 Kontrolle und Evaluierung**

- (1) Der VSF hat nach Abschluss der geförderten Leistung
  - a) eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und
  - b) soweit dies im Hinblick auf die Höhe und Eigenart der Förderung zweckmäßig ist, eine Evaluierung durchzuführen, ob und inwieweit der mit der Förderungsgewährung angestrebte Erfolg erreicht wurde.
- (2) Bei mehrjährigen Leistungen sind vom VSF in angemessenen Zeitabständen auf Grundlage der Zwischenberichte (Punkt 2.8.2.10.5) darüber hinaus Zwischenevaluierungen durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist.

## **2.7 Allgemeine Förderungsbestimmungen**

### **2.7.1 Fachliche Fähigkeiten des Förderungswerbers**

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung der Leistung erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

### **2.7.2 Beginn der Leistung**

- (1) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung des VSF begonnen worden ist. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart der Leistung, gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden.
- (2) Die unter Punkt 1.4 (5) genannten Anerkennungsbeiträge werden aufgrund ihrer Eigenart nach dem Abschluss von Arbeiten zuerkannt.

## **2.7.3 Gesamtfinanzierung der Leistung**

### **2.7.3.1 Durchführung der Leistung**

Die Durchführung der Leistung

- a) muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Mitteln des VSF finanziell gesichert erscheinen; der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen (vgl. Punkt 2.8.1);
- b) darf ohne Förderung aus Mitteln des VSF nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein.

### **2.7.3.2 Ausbedingung einer Eigenleistung**

(1) Sofern sich aus der geförderten Leistung unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil für den Förderungswerber ergibt, hat dieser nach Maßgabe dieses Vorteiles und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einerseits sowie des an der Durchführung der Leistung bestehenden Interesses des VSF andererseits, finanziell beizutragen. Eine Eigenleistung kann auch in allen übrigen Fällen ausbedungen werden, in denen dies im Hinblick auf das allgemeine Förderungsziel der Hilfe zur Selbsthilfe zweckmäßig erscheint.

(2) Eigenleistungen des Förderungswerbers sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter.

(3) Von einer Eigenleistung kann insbesondere abgesehen werden, wenn:

- a) diese dem Förderungswerber im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung unter Ausschöpfung aller ihm billigerweise zumutbaren sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Eigenart der zu fördernden Leistung wirtschaftlich nicht zumutbar ist und
- b) die Durchführung der Leistung durch die Förderung aus Mitteln des VSF und allfällige Förderungen anderer Rechtsträger allein finanziell gesichert erscheint.

### **2.7.3.3 Erhebung der gesamten Förderungsmittel**

Vor Gewährung einer Förderung aus Mitteln des VSF ist insbesondere auch die Höhe jener Mittel zu erheben, um deren Gewährung der Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung bei einem anderen anweisenden Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die er nachträglich ansucht.

## **2.8 Gewährung und Abwicklung der Förderung**

### **2.8.1 Förderungsansuchen**

(1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der Förderungswerber beim VSF ein schriftliches Förderungsansuchen mit einem der Eigenart der Leistung entsprechenden Arbeitsprogramm, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und allen sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen einbringt.

(2) Die Beantragung von Förderungen hat mit Hilfe des vom VSF zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen. Darin ist das Projekt klar, unmissverständlich und ausführlich darzustellen.

(3) Das Förderungsansuchen ist in deutscher Sprache zu verfassen.

(4) Ein bis zum Ende der Einreichfrist nur teilweise eingereichter Förderungsansuchen gilt als unvollständig, eine Nachreichung (auch von einzelnen Antragsteilen) ist nicht möglich.

## **2.8.2 Weitere Behandlung des Förderungsansuchens**

### **2.8.2.1 Vorprüfung**

(1) Die Geschäftsführung des VSF hat das Ansuchen zunächst einer Vorprüfung, hinsichtlich der formalen Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterziehen. Sodann sind die Antragsteller gegebenenfalls zur Ausbesserung behebbarer Mängel aufzufordern oder ist im Falle der Unbehebbarkeit der Ausschluss aus formalen Gründen bekanntzugeben.

(2) Im Anschluss daran ist das Ansuchen fachlich zu beurteilen und gegebenenfalls eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Abteilung des bmvit einzuholen.

(3) Danach ist das Ansuchen einschließlich der schriftlichen fachlichen Beurteilung dem Beirat bzw. der Jury (siehe Punkt 2.9. zur sachverständigen Beratung vorzulegen).

### **2.8.2.2 Empfehlung durch den Beirat bzw. die Jury**

(1) Der Beirat bzw. die Jury berät unter Berücksichtigung der unter 2.8.2.3 angeführten Kriterien über die ihm vorgelegten Ansuchen und gibt für den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine Empfehlung ab.

(2) Aufgrund der Beratungen des Beirats bzw. der Jury kann die Empfehlung an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wie folgt ausfallen:

- a) Genehmigung des Projekts (allenfalls unter Erteilung von Projektaufgaben),
- b) Ablehnung des Projekts (inklusive Begründung).

(3) Die Empfehlungen des Beirats bzw. der Jury werden mitsamt allfälliger Maßgaben bzw. Projektaufgaben in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

### **2.8.2.3 Bewertungskriterien für den Beirat bzw. die Jury**

Zur Beurteilung von Projektanträgen durch den Beirat bzw. die Jury werden folgende Kriterien herangezogen:

- Nutzen für die Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit in Österreich,
- Relevanz des Vorhabens für den VSF,
- Übereinstimmung mit den kurz-, mittel- und langfristig geplanten Zielen und Maßnahmen des vom bmvit herausgegebenen Verkehrssicherheitsprogramms,
- technisch-wissenschaftliche Qualität,
- Qualifikation des Projektteams,
- Kosten/Nutzen-Verhältnis,
- ethisch/moralische Unbedenklichkeit.

#### **2.8.2.4 Bekanntmachung von Themenschwerpunkten**

- (1) Antragsteller können aufgerufen werden Projekte zu einem einheitlichen, zuvor bekannt gegebenen Themenschwerpunkt einzureichen. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des bmvit oder auf sonstigem geeignetem Weg.
- (2) In diesen Fällen ist, unter Berücksichtigung der in 2.8.2.3 angeführten Bewertungskriterien, ein für die Bewertung durch den Beirat geeignetes Schema zu verwenden, welches gemeinsam mit den Themenschwerpunkten den potentiellen Einreichern zugänglich gemacht wird.
- (3) Die Bewertung hat durch jedes der anwesenden Beiratsmitglieder oder dessen Ersatzmitglied zu erfolgen, wobei die Anonymität der Bewertung sicherzustellen ist.

#### **2.8.2.5 Vorlage an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie**

- (1) Unter Hinweis auf die Empfehlung des Beirates bzw. der Jury werden die beurteilten Projekte dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Entscheidung vorgelegt.
- (2) Eine Vorlage an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann unterbleiben, wenn der Förderungsbetrag € 15.000,-- nicht übersteigt. In diesem Fall wird das Projekt durch die Geschäftsführung des VSF genehmigt.

#### **2.8.2.6 Ministerentscheid**

- (1) Auf Grundlage der Empfehlung des Beirates bzw. der Jury kann der Entscheid durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wie folgt ausfallen:
  - a) Genehmigung (allenfalls unter Erteilung von Projektauflagen),
  - b) Ablehnung des Projekts (inklusive Begründung).
- (2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist dabei an die Empfehlung des Beirates bzw. der Jury nicht gebunden.

#### **2.8.2.7 Erstellung des Förderungsanbots**

- (1) Im Falle der Gewährung einer Förderung ist dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der Förderungswerber das Förderungsangebot samt allfälliger Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist durch Unterzeichnung einer Annahme- und Verpflichtungserklärung schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande.
- (2) Das Förderungsansuchen gilt als zurückgezogen, wenn die Annahme- und Verpflichtungserklärung nicht binnen sechs Wochen nach Zustellung des Förderungsangebotes beim bmvit eingelangt ist.

#### **2.8.2.8 Verständigung des Förderungswerbers bei Projektablehnung**

Im Falle der Ablehnung eines Projekts ist der Förderungswerber unter Anführung der dafür maßgeblichen Gründe darüber in Kenntnis zu setzen.

## **2.8.2.9 Förderungsvertrag**

### **2.8.2.9.1 Auflagen und Bedingungen**

(1) Eine Förderung darf nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Zur Gewährleistung einer Evaluierung gemäß 2.6.2.5 sind geeignete Indikatoren festzulegen.

(2) Die Gewährung einer Förderung ist vom VSF davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber insbesondere:

- a) innerhalb einer vom VSF festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,
- b) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
- c) dem VSF alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
- d) Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
- e) alle Bücher und Belege sowie sonstige in d) genannten Unterlagen - unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den VSF in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- f) den VSF ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,

- g) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F., zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
- h) Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,
- i) über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (1.8.2.10.3) innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
- j) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
- k) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß 2.8.2.9.2 übernimmt,
- l) eine hinreichende Sicherstellung für die Rückzahlung eines Förderungsdarlehens und grundsätzlich auch für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bietet,
- m) sämtliche Veröffentlichungen von Berichten/Ergebnissen aus dem geförderten Vorhaben mit dem Hinweis der erfolgten Förderung durch das bmvit und dem Logo des bmvit-VSF versieht,
- n) eine Erstveröffentlichung der Ergebnisse im Einvernehmen mit dem VSF durchführt,
- o) die vom VSF genehmigten und geförderten Maßnahmen nach den Bestimmungen des Förderungsvertrages ausführt und diesbezüglichen Anweisungen des VSF Folge leistet.

#### 2.8.2.9.2 Rückzahlung der Förderung

(1) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - die Förderung über Aufforderung des bmvit oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- a) Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- c) der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- d) die Veräußerung oder der sonstige Rechtsübergang an geförderten Investitionen erfolgt,
- e) der Betrieb eingestellt oder stillgelegt wird,
- f) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- g) die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

- h) die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- i) vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot (gemäß Punkt 1.8.2.9.1 / j nicht eingehalten wurde,
- j) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
- k) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
- l) Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nicht durchgeführt werden (nur bei EU\_Förderungsmitteln),
- m) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- n) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

(2) In den Fällen a) bis c), g), i) bis l und n) erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen d) bis f), h) und m) kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

(3) Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

(4) Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der VSF vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

### **2.8.2.10 Verwendungsnachweis**

#### 2.8.2.10.1 Sachbericht

(1) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten einen Sachbericht vorzulegen, der den formalen Kriterien des VSF zu entsprechen hat.

(2) Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

#### 2.8.2.10.2 Publikation

(1) Die Erstveröffentlichung der Projektergebnisse hat im Einvernehmen mit dem VSF zu erfolgen. Veröffentlichungen sind mit dem Logo des VSF zu versehen.

(2) Der VSF behält sich vor, geförderte Projekte in einer der eigenen Schriftenreihe zu veröffentlichen.

#### 2.8.2.10.3 Zahlenmäßiger Nachweis

- (1) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten einen zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen.
- (2) Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.
- (3) Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.
- (4) Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, kann auch bei einer Einzelförderung die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnehmers - insbesondere durch Vorlage der Bilanzen - vorgesehen werden.
- (5) Bei durch den VSF mitfinanzierten EU-Projekten, ist anstelle der detaillierten Projektabrechnung mit Originalbelegen die Vorlage eines von der EU anerkannten Audit Certificates über die Projektgesamtkosten als Beilage zur Abrechnung ausreichend.
- (6) Bei einem Förderanteil des VSF von max. 10% der Projektgesamtkosten kann die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit auf diesen Förderanteil beschränkt werden, es muss keine Prüfung der Projektgesamtkosten durch den VSF erfolgen.

#### 2.8.2.10.4 Aufbereitung des zahlenmäßigen Nachweises:

- (1) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises die Formblätter des VSF zu verwenden, wobei die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen an jene des Förderungsansuchens anzugleichen ist.
- (2) Die Belege sind so zu kennzeichnen, dass deren eindeutige zweifelsfreie Zuordnung zu den jeweiligen Ausgaben- und Einnahmenpositionen der Projektabrechnung gegeben ist. Wenn bereits Teilzahlungen geleistet wurden, ist dies bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages anzugeben.

#### 2.8.2.10.5 Zwischenberichte

Ist mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres (Kalenderjahres) zu rechnen, in dem die Förderungsgewährung erfolgt, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten zusätzlich die Vorlage eines zumindest jährlichen Verwendungsnachweises für jedes Finanzjahr der Leistungsdauer vorzulegen, soweit dies die Dauer und der Umfang der Leistung zweckmäßig erscheinen lassen.

#### **2.8.2.11 Datenverwendung durch den VSF**

Dem Förderungsnehmer ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem VSF gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig

ist, vom VSF als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem VSF gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere anweisende Organe demselben Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

#### **2.8.2.12 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz**

(1) Sofern eine über den vorangegangenen Punkt 2.8.2.11 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, hat gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungsnehmer ausdrücklich zuzustimmen, dass die Daten vom VSF für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.

(2) Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungsnehmer ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem VSF schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim VSF unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

#### **2.8.2.13 Auszahlung der Förderung**

(1) Die Auszahlung der Förderung wird nur insoweit und nicht eher vorgenommen, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

(2) Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorgenommen wird.

(3) Die Auszahlung der gesamten Fördersumme erfolgt nach Durchführung des Vorhabens und Erfüllung aller Bedingungen des Förderungsvertrages. Im Fördervertrag können Meilensteine mit dazugehörigen Auszahlungsquoten festgelegt werden.

(4) Bei der Festlegung der Auszahlungstermine wird auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht genommen.

(5) Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, kann die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

(6) Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf der VSF die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

(7) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung werden nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert. Im Fall des Verzuges ist Punkt 2.8.2.9.2 Absatz (3) anzuwenden.

#### **2.8.2.14 Förderbare Kosten**

Förderbar sind jene - in der Höhe angemessen - Kosten, die für die Durchführung des genehmigten Projektvorhabens nötig sind. Förderbare Kosten sind zudem alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer des geförderten Projekts entstehen.

##### **2.8.2.14.1 Personalkosten und Reisekosten**

(1) Personalkosten sind bis zum Ausmaß der gemäß Ziffer 8 der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen“ jeweils festgelegten Richtwerte förderbar (BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung). Die Verordnung ist auf der Website des bmvit zu finden. Sollten für den Antragszeitraum keine geltenden Stundensätze vorliegen, so sind auf Basis der letztgültigen Sätze Erhöhungen entsprechend der verfügbaren Valorisierungen der Gehälter im öffentlichen Dienst anzusetzen.

(2) Reisekosten werden so abgegolten wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebühren. Maßgeblich hierfür ist die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

##### **2.8.2.14.2 Kosten für Apparaturen und Ausrüstung**

Förderbar sind Kosten für Apparaturen und Ausrüstung, sofern sie explizit für das Projektvorhaben benötigt werden.

##### **2.8.2.14.3 Sachkosten**

Förderbar sind Sachkosten im Sinne von Verbrauchsmaterialien, die unmittelbar durch das Projekt entstehen.

##### **2.8.2.14.4 Kosten für Leistungen Dritter**

(1) Förderbar sind Kosten für erforderliche zugekaufte Leistungen, die ausschließlich der erfolgreichen Projektumsetzung dienen, zB fremdbezogene Kenntnisse.

(2) Als Grundsatz dürfen Kosten für Drittleistungen im Rahmen von Projekten 20% der Gesamtkosten nicht überschreiten. Projektpartner dürfen dabei nicht gleichzeitig als Werkvertragspartner auftreten.

(3) In gut begründeten Ausnahmefällen sind höhere Anteile möglich, wobei die überwiegende Leistung im Projekt jedenfalls durch den Förderungsnehmer zu erbringen ist.

##### **2.8.2.14.5 Gemeinkosten**

Förderbar sind Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen (Overhead): Overhead umfasst Kosten wie Raummiete, Büromaterialien, Mitnutzung von Sekretariatsdienstleistungen z.B. für die administrative Betreuung u. ä., die sich aus den Aktivitäten des geförderten Projekts ergeben.

### **2.8.2.15 Nicht förderbare Kosten**

Nicht förderbar sind Kosten

- a) die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projektvorhaben stehen, insbesondere bauliche Investitionen, der Kauf von Liegenschaften und die Anschaffung von Büroeinrichtung o. ä.
- b) die vor Einreichung des Projektvorhabens entstanden sind,
- c) die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten.

### **2.8.2.16 Sonderregelungen**

#### 2.8.2.16.1 Umsatzsteuer

(1) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

(2) Die - auf welche Weise immer - rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

(3) Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den VSF nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch den VSF - aus welchem Rechtsgrund immer - ist somit ausgeschlossen.

#### 2.8.2.16.2 Leasingfinanzierte Investitionsgüter

(1) Förderungsnehmer kann gemäß Punkt 2.2.1 nur der Leasingnehmer sein, der den Leasinggegenstand zur Durchführung der förderungswürdigen Leistung nutzt.

(2) Als Förderungsart kommt nur eine sonstige Geldzuwendung gemäß Punkt 2.2.1 Absatz (2), zum jeweils fälligen und bezahlten Leasingentgelt in Betracht, wobei maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer der Leistung und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist.

#### 2.8.2.16.3 Gewinnerzielung aus einer geförderten Leistung

Sofern eine Leistung überwiegend aus Bundesmitteln gefördert wird und es im Hinblick auf die Eigenart der Leistung wirtschaftlich gerechtfertigt sowie mit dem Förderungszweck vereinbar erscheint, hat der Förderungsnehmer die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Überschusses) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (z.B. durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) unverzüglich dem VSF anzuzeigen und diesen auf dessen Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen.

#### 2.8.2.16.4 Geförderte Anschaffungen

(1) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, für den Leistungszeitraum entspricht.

(2) Soll eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, vom Förderungsnehmer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft werden - dabei sind die Förderungen aller anweisenden Organe maßgeblich -, hat der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes das jeweilige anweisende Organ davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen:

- a) eine angemessene Abgeltung zu leisten,
- b) die betreffende Sache dem jeweiligen anweisenden Organ zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
- c) in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

(3) Eine angemessene Abgeltung gemäß a) ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde, erfolgt die Abgeltung durch einen der Förderung des Bundes entsprechenden aliquoten Anteils am Verkehrswert.

(4) Die Ermittlung und Geltendmachung der Abgeltungsbeträge und des Anspruches auf Herausgabe der Sache sind jenem anweisenden Organ, in dessen Wirkungsbereich die Gewährung der Förderung fiel vorbehalten. Bei einer Förderung durch mehrere anweisende Organe haben diese auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

## 2.9 Beirats- und Jurybestimmungen

### 2.9.1 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Beirat bzw. der Jury obliegt die sachverständige Beratung von Ansuchen über Förderungen und zu vergebende Aufträge.

### 2.9.2 Mitglieder, Bestellungsweise und -dauer

#### 2.9.2.1 Mitglieder, Ersatzmitglieder und Bestelldauer des Beirats

(1) Gemäß § 131a (7) KFG 1976 sind in den Beirat als Mitglieder zu berufen:

- a) je ein Vertreter der in § 130 Abs. 2 Z II Z 1, 3 und 6 angeführten Interessenkreise,
- b) bis zu vier Vertreter der im § 130 Abs. 2 Z II Z 5 und 7 angeführten Interessenkreise,
- c) ein Vertreter der Länder,
- d) Vertreter allenfalls für die Durchführung der Maßnahmen sachlich zuständiger Bundesministerien,
- e) ein Vertreter der ASFINAG.

(2) Die einzelnen Mitglieder des Beirates sowie je ein Ersatzmitglied werden durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Dauer von jeweils fünf Jahren aus dem Kreis der in Punkt 1) genannten Institutionen bestellt.

(3) Die Mitglieder des Beirates haben ihre Funktion persönlich und unentgeltlich auszuüben und sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen geheim zu halten.

### **2.9.2.2 Mitglieder der Jury**

(1) Als Mitglieder in die Jury sind zu berufen:

- a) der Geschäftsführer des VSF,
- b) der stellvertretende Geschäftsführer des VSF,
- c) der Vorsitzende des Beirats,
- d) der fachlich zuständige Sektionsleiter im bmvit,
- e) ein Vertreter des Kabinetts des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie

(2) Die einzelnen Mitglieder der Jury werden für die Dauer der Legislaturperiode bestellt.

(3) Die Mitglieder der Jury haben ihre Funktion persönlich und unentgeltlich auszuüben und sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen geheim zu halten.

### **2.9.2.3 Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat**

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat endet:

- a) durch Zeitablauf, bis zur Bestellung eines neuen Beiratsmitglieds hat das bestehende Beiratsmitglied seine Funktion weiter auszuüben;
- b) auf Antrag des Mitglieds oder der entsendenden Organisation;
- c) bei Verlust der Eigenberechtigung;
- d) durch Enthebung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bei Ausscheiden aus dem Kreis der im § 131a Abs. 7 KFG 1967 genannten Institutionen;
- e) durch Enthebung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag des Beirates bei triftigen Gründen.

(2) Eine Enthebung aus anderen als den oben genannten Gründen, insbesondere wegen einer fachlichen Ansicht, ist unzulässig.

### **2.9.3 Vorsitz des Beirates bzw. der Jury**

Der Vorsitz obliegt einem aus dem Bereich des bmvit zu bestellenden Mitglied. Die Jury und der Beirat wählen mit einfacher Mehrheit aus den vom bmvit entsandten Mitgliedern ihren Vorsitz.

### **2.9.4 Einberufung des Beirates bzw. der Jury**

(1) Die Geschäftsführung des Fonds hat eine Sitzung des Beirates bzw. der Jury einzuberufen:

- a) auf Anweisung der/des Vorsitzenden des Beirates;
- b) nach Einlangen eines Geschäftsstückes, das eine Sitzung des Beirates bzw. der Jury erforderlich macht;

c) zu koordinierenden Besprechungen gemäß § 131a (6) KFG 1967 (gilt für den Beirat).

(2) Mit der Einladung zu einer Sitzung sind den Mitgliedern des Beirates bzw. der Jury der Entwurf einer Tagesordnung sowie die allenfalls erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

### **2.9.5 Leitung und Ablauf der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Beirates bzw. der Jury werden vom Vorsitzenden geleitet.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist auf Grundlage der vorläufigen Tagesordnung die endgültige Tagesordnung festzulegen. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass alle Tagesordnungspunkte beraten werden und dass über alle Punkte Beschluss gefasst wird.

(3) Aus Zeitgründen kann eine Sitzung auf mehrere Termine aufgeteilt werden.

(4) Macht es der Gegenstand der Beratungen erforderlich, können geeignete Auskunftspersonen z.B. Fachbegutachter der fachlich zuständigen Abteilung des bmvit beigezogen werden. Diese Personen sind vom Vorsitzenden nachweislich darüber zu belehren, dass sie der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

### **2.9.6 Niederschriften**

(1) Über jede Sitzung des Beirates bzw. der Jury ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses hat den Gang der Beratungen sowie die Beschlussfassungen zu enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Beirates bzw. der Jury, das bei einer Abstimmung überstimmt wurde, hat das Recht, seine vom Beschluss abweichende Meinung samt Begründung zu Protokoll zu geben. Die Begründung kann innerhalb von drei Tagen nachgereicht werden und ist ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen.

### **2.9.7 Beschlussfassung**

(1) Der Beirat bzw. die Jury beschließen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

### **2.9.8 Befangenheit**

(1) Ein Mitglied des Beirates oder der Jury ist befangen und von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn durch die Anwesenheit die objektive Entscheidungsfindung in Frage steht.

(2) Die Befangenheit wird festgestellt durch Erklärung des betreffenden Mitgliedes oder durch Beschluss des Beirates oder der Jury auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorsitzenden.

### **2.9.9 Koordinierende Besprechung**

(1) Über die Verwendung der Mittel des VSF hat einmal jährlich im vorhinein eine koordinierende Besprechung zwischen dem VSF und Vertretern der Länder unter Beiziehung des Beirates zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung des nächsten Arbeitsprogramms zu erfolgen.

(2) Die widmungsgemäße Verwendung der den Ländern im vergangenen Jahr zugeflossenen Mittel ist ebenfalls im Rahmen der koordinierenden Besprechung zu diskutieren.

## **3 Aufträge**

### **3.1 Rechtsgrundlagen**

#### **3.1.1 Allgemeine Grundlagen für Aufträge**

- a) Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 1986, i.d.g.F.
- b) Bundesvergabegesetz (BVerG) 2006 i.d.g.F.

#### **3.1.2 Grundlagen für Aufträge aus Mitteln des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds**

- a) Kraftfahrzeuggesetz (KFG) 1967, § 131a Abs. 4 i.d.g.F.
- b) gegenständliche Richtlinien

### **3.2 Definitionen**

#### **3.2.1 Aufträge**

Aufträge sind Leistungen die vom Auftragnehmer gegenüber dem VSF oder den weiteren Auftraggebern erbracht werden, und von diesen zur Gänze abgegolten werden. Die erbrachte Leistung geht in das Eigentum des VSF, das Entgelt in das Eigentum des Auftragnehmers über (Leistungsaustausch).

### **3.3 Abwicklung von Beauftragungen**

Benötigt der VSF für Zwecke gemäß 1.4 (1) Forschungs- und Entwicklungsergebnisse oder sonstige Leistungen, ist die Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie – allenfalls unter Beiziehung der Jury - einzuholen.

#### **3.3.1 Ministerentscheid**

(1) Der Entscheid durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann wie folgt ausfallen:

- a) Genehmigung des Projekts (allenfalls unter Erteilung von Projektaufgaben),
- b) Ablehnung des Projekts (inklusive Begründung).

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist an die Empfehlung der Jury nicht gebunden.

#### **3.3.2 Vergaberechtliche Abwicklung**

(1) Nach positivem Entscheid wird – gegebenenfalls unter Einbindung der sachlich zuständigen Abteilung des bmvit – eine entsprechende Projektbeschreibung oder ein Pflichtenheft erstellt.

(2) Darauf aufbauend hat die Ermittlung des Bestbieters und die Vergabe des Auftrags gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 BGBl I Nr. 17/2006 i.d.g.F. zu erfolgen und ist sodann ein Werkvertrag zu erstellen.

### **3.3.3 Werkvertragsinhalte**

#### **3.3.3.1 Leistung**

- (1) Die zu beauftragende Leistung ist zu benennen (Titel des Projekts) und die Leistungen sind zu beschreiben.
- (2) Das einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildende Angebot ist anzugeben.

#### **3.3.3.2 Zeitplan und Erfüllungsort**

Der Zeitplan der Leistungserbringung (Beginn und Ende bzw. Beginn und Dauer), sowie der Erfüllungsort sind festzulegen.

#### **3.3.3.3 Auftragsentgelt**

- (1) Für die gesamte auf Grund des Werkvertrags dem Auftragnehmer entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das vom Auftragnehmer unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten wird ein Entgelt, das nach dem tatsächlichen Stunden- und Sachaufwand abgerechnet wird und jeweils durch eine ordnungsgemäße und detaillierte Abrechnung und Vorlage sämtlicher Originalbelege an den VSF im Einzelnen nachzuweisen ist, vereinbart.
- (2) Fahrt- und Reisekosten sind nur bis zu einer Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren Bundesbeamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 i.d.g.F. gebühren.
- (3) Soweit eine Umsatzsteuerpflicht des Auftragnehmers gegeben ist, erhöht sich das Entgelt um die rechnungsmäßig vom Auftragnehmer auszuweisende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer. Kosten, die beim Auftragnehmer anfallen, werden ohne die darin enthaltene Umsatzsteuer vergütet, da diese gegenüber dem Finanzamt als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

#### **3.3.3.4 Auftragsentgelt zu veränderlichen Preisen**

Gemäß § 24 Abs. 7 BVergG 2006 BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F. ist zu veränderlichen Preisen auszuschreiben, wenn dies bei langfristigen Verträgen oder auf Grund preisbestimmender Kostenanteile, die starken Preisschwankungen unterworfen sind, geboten ist.

#### **3.3.3.5 Zahlungsbedingungen**

- (1) Im Hinblick auf § 1170 ABGB und § 40 Abs. 2 iVm. § 2 Abs. 1 BHG ist das Auftragsentgelt grundsätzlich erst nach Erfüllung des Auftrages und Abnahme der Abrechnung (Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit) zu entrichten.
- (2) Teilzahlungen sind nur nach Maßgabe bereits abgenommener Teilleistungen und Teilabrechnungen vorgesehen, wobei die Summe aller Teilzahlungen nicht mehr als 90 vH des Gesamtentgeltes betragen darf.

#### **3.3.3.6 Zwischenbericht, Endbericht**

Falls die Erstellung von Zwischenberichten oder Endberichten erforderlich ist, so ist dies im Vertrag festzuschreiben.

### **3.3.4 Publikation**

Die Veröffentlichung der Projektergebnisse obliegt ausschließlich dem VSF. Es ist sicherzustellen, dass die dem VSF zur Verfügung gestellten Dokumente den Grundsätzen der Barrierefreiheit entsprechen.

### **3.3.5 Unterlagen - Geräte**

Stellt das bmvit dem Auftragnehmer Unterlagen und/oder Geräte zur Verfügung, so sind diese im Vertrag anzugeben und der Auftragnehmer ist zu verpflichten, diese Unterlagen und/oder Geräte spätestens nach Erfüllung, im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt, in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen.

### **3.3.6 Subauftragnehmer**

Sollte der Auftragnehmer beabsichtigen, Leistungsteile an Subauftragnehmer zu vergeben, so sind diese Leistungsanteile im Vertrag anzugeben.

### **3.3.7 Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen**

Die Erstellung des Angebotes hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat sich zu verpflichten, bei der Durchführung des Auftrages diese Vorschriften einzuhalten.

### **3.3.8 Datenverwendung durch den VSF**

(1) Der Auftragnehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem VSF gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 9 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom VSF für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, der Wahrnehmung der dem VSF gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden.

(2) Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 43 bis 47 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

### **3.3.9 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz**

(1) Der Auftragnehmer hat gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich zuzustimmen, dass Daten verwendet werden können. Dabei wird im Vertrag angegeben, um welche Daten es sich handelt und zu welchem Zweck diese verwendet werden.

(2) Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Auftragnehmer ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem VSF schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim VSF unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

### **3.3.10 Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht**

(1) Für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien als ausschließlich zuständig zu vereinbaren.

(2) Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist vorgesehen, dass ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden ist.

### **3.3.11 Vertragsbestandteile**

(1) Die "Allgemeinen Vertragsbedingungen" sowie das dem Vertrag allenfalls zugrunde liegende Angebot bilden integrierende Bestandteile des Vertrages. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag, danach die "Allgemeinen Vertragsbedingungen" und sodann das Angebot.

(2) Mit der Unterschrift unter den Vertrag hat der Auftragnehmer zu bestätigen, gleichzeitig die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

### **3.3.12 Allgemeine Vertragsbedingungen**

#### **3.3.12.1 Schriftlichkeit**

Verbindlich für beide Vertragspartner ist nur, was schriftlich vereinbart ist (§§ 884, 886 ABGB). Auch Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

#### **3.3.12.2 Verschwiegenheitspflichten und Datenschutz**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, insbesondere zur Geheimhaltung aller in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse, sofern ihn der VSF nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies verpflichtet sich der Auftragnehmer bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass er sich zur Erbringung seiner Werkleistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch allen anderen von ihm zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen zu überbinden und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

#### **3.3.12.3 Benachrichtigungspflichten**

Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er den VSF unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

#### **3.3.12.4 Zusätzliche Leistungen**

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so hat der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem VSF hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren,

sofern dies insbesondere nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere gemäß § 30 Abs. 2 Z 4. und 5., zulässig ist. Wird vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der VSF nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

### **3.3.12.5 Mängel**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Übergabe des Werkes an den VSF über dessen Aufforderung die Beseitigung allfälliger Mängel (Nachbesserung oder Ergänzung durch Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch des Werkes unverzüglich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den VSF vorzunehmen.

(2) Diese Verpflichtung des Auftragnehmers erlischt, sofern der VSF ein solches Verlangen nicht binnen längstens zwei Jahren nach Übergabe des Werkes an den Auftragnehmer absendet (Datum des Poststempels oder des Absendens).

(3) Ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer - verglichen mit der anderen Abhilfe - mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder kommt der Auftragnehmer der Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist diese für den VSF mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar, gilt – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender, aus welchem Rechtsgrund auch immer sich ergebender Ansprüche - Folgendes:

- a) Ist der Mangel nicht geringfügig, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf das Auftragsentgelt gemäß 3.3.3.3; bereits empfangene Beträge hat der Auftragnehmer zuzüglich Zinsen in der Höhe von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p. a., vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.
- b) Ist der Mangel geringfügig, hat das bmvit Anspruch auf angemessene Minderung des Auftragsentgeltes.
- c) Ist in den Fällen der lit. a) oder b) eine Mängelbeseitigung durch einen Dritten möglich, hat der VSF gegen den Auftragnehmer – unbeschadet der Ansprüche nach lit. a) oder b) – zusätzlich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese im Fall der lit. a) das Auftragsentgelt gemäß 3.3.3.3 im Fall der lit. b) die Preisminderung übersteigen. Die Ansprüche gemäß lit. a) bis c) können vom VSF nur binnen sechs Monaten nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist, jedenfalls aber zumindest innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe des Werkes an den VSF, gerichtlich geltend gemacht werden. Wurde keine bestimmte Verbesserungsfrist gesetzt, endet die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung ein Jahr nach Absendung (Datum des Poststempels oder des Absendens) der Aufforderung zur Mängelbeseitigung, frühestens jedoch zwei Jahre nach Übergabe des Werkes an das bmvit.

### **3.3.12.6 Dienst- und Subwerkverträge**

Werden vom Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat er als Arbeitgeber oder Werkbesteller zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in seinem Namen und auf seine Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Subwerkverträge über fachliche Tätigkeiten innerhalb des Auftrages bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des VSF. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden aller Personen, deren er

sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.

### **3.3.12.7 Nutzungsrechte**

Das Recht, das vereinbarte Werk (oder Teile desselben) und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu nutzen - dazu gehört insbesondere auch das Recht der Weitergabe an Dritte - steht ausschließlich dem VSF bzw. dem bmvit zu.

### **3.3.12.8 Erfindungen**

Führt die Arbeit am vereinbarten Werk zu einer neuen Erfindung des Auftragnehmers, die patent- oder lizenzfähig ist, hat der Auftragnehmer hiervon unverzüglich den VSF zu verständigen und - dessen Einverständnis vorausgesetzt - das Patent anzumelden sowie sein Recht aus der Anmeldung dem VSF bzw. dem bmvit zu übertragen.

### **3.3.12.9 Zessionen u.d.g.l.**

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger des Auftragnehmers erfolgen daher nicht.

### **3.3.12.10 Stornierung**

Der VSF ist berechtigt, den Auftrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Rücktrittsgrund gemäß 3.3.12.11 nicht vor, ersetzt das bmvit dem Auftragnehmer jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen Barauslagen und bezahlt einen dem bisherigen Arbeitsaufwand des Auftragnehmers entsprechenden Teil des Honorars sowie eine Stornogebühr von 10 vH des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Honorarteiles.

### **3.3.12.11 Rücktritt**

(1) Der VSF ist berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten,

- a) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht kann unbefristet bis zur Beendigung der Leistung geltend gemacht werden;
- b) wenn der Auftragnehmer mit dem vereinbarten Werk in Verzug gerät; ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist der Auftragnehmer nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistung oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden, es sei denn, die bereits erbrachten Teilleistungen sind für den VSF gänzlich oder nahezu ohne Wert. Die Rücktrittserklärung hat in jedem Fall eine angemessene Nachfristsetzung zu enthalten und bleibt nur rechtswirksam, wenn der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist die rückständige Leistung (Teilleistung) nicht erbracht hat;
- c) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der VSF diese selbst zu vertreten hat;
- d) wenn der Auftragnehmer ohne die gemäß 3.3.12.6 erforderliche Zustimmung des VSF einen Subwerkvertrag schließt;

- e) wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ des VSF, das mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für dieses oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
- f) wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Verschwiegenheitspflichten gemäß 3.3.12.2 verletzt;
- g) wenn der Auftragnehmer - sind es mehrere, auch nur einer von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert;
- h) wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt; eine solche ist insbesondere jede Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, wenn sie nachhaltig und trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt erfolgt;
- i) wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem VSF Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für den VSF nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat.

(2) Erklärt der VSF nach den vorstehenden Bestimmungen seinen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Auftragsentgelt gemäß Punkt 3.3.3.3, soweit er nicht bereits eine für das bmvit verwertbare Teilleistung erbracht hat. Soweit ein Anspruch auf das Auftragsentgelt gemäß Punkt 3.3.3.3 nicht besteht, hat der Auftragnehmer dem VSF bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p. a. rückzuerstatten. Kann der Auftragnehmer nachweisen, dass ihn am Eintritt des Rücktrittsgrundes kein Verschulden trifft, erfolgt die Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4 vH p. a., ab dem Tag des Empfangs der Beträge an gerechnet.

(3) Soweit den Auftragnehmer am Eintritt eines Rücktrittsgrundes ein Verschulden trifft, hat der Auftragnehmer dem VSF auch die durch eine allfällige Weitervergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatzbetrag Deckung finden.

### **3.3.12.12 Mehrere Auftragnehmer**

Sofern mehrere Auftragnehmer vorhanden sind, haften diese dem VSF für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

### **3.3.12.13 Überschreitung der Leistungsfrist**

(1) Sofern im besonderen Vertragsteil nichts Abweichendes bedungen ist, hat der Auftragnehmer für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 1 vT des Auftragsentgeltes gemäß Punkt 3.3.3.3 als Vertragsstrafe zu bezahlen.

(2) Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

(3) Die Vertragsstrafe ist für den Zeitraum der Überschreitung der Leistungsfrist bis zur vollständigen Beendigung der Leistung zu berechnen; falls jedoch der Vertrag vorher durch Rücktritt aufgelöst wird und die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seite des Auftragnehmers liegen, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den Vertragspartner zu berechnen. Ist eine Vertragsstrafe nicht nach Tagen festgesetzt, sondern nach Wochen oder Monaten, gilt bei der Berechnung ein Kalendertag als 1/7-Woche bzw. 1/30-Monat.

(4) Hat der Auftragnehmer seine Verpflichtungen auf eine der in 3.3.12.11 lit. d), e) und f) dargestellten Art und Weise schuldhaft verletzt, so hat der VSF gegen ihn Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 50 vH des vereinbarten Auftragsentgeltes gemäß Punkt 3.3.3.3.

#### **3.3.12.14 Vertragsausfertigungen**

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeweils eine bei den Vertragspartnern verbleibt.

### **4 Evaluierung der auf Grund der Richtlinien geförderten Maßnahmen**

Die Gesamtheit der auf Grund der gegenständlichen Richtlinien geförderten Maßnahmen ist in Form eines Zwischenberichts bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinien und in Form eines Endberichts bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinien zu evaluieren. Die Evaluierung hat durch Externe zu erfolgen, wobei der Zwischenbericht auch ohne Zuhilfenahme Externer erstellt werden kann.

Aus der Evaluierung soll hervorgehen ob und welche Wirkung aus der Gesamtheit der Maßnahmen eingetreten ist.

### **5 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer der Richtlinien**

Diese Richtlinien treten am 17. Mai 2011 mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung und mit der Veröffentlichung auf der Homepage des bmvit in Kraft. Diese Richtlinien gelten bis 17. Mai 2016.

### **6 Außer-Kraft-Treten bisheriger Richtlinien**

Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten treten außer Kraft:

- Richtlinien für die Gewährung von Förderungen und die Erteilung von Aufträgen zur Förderung der Verkehrssicherheit in Österreich aus Mitteln des VSF (gültig ab 19.3.1999)
- Grundsatzbeschlüsse über den VSF, Stand: 16. November 1999 (GZ 199.014/#-II/B/61/99).

Wien, am 6. Mai 2011

Die Bundesministerin

Doris Bures